

ANLAGE 6

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 30.07.2015: Belange des Naturschutzes Die Stadt Ravensburg hat für die bauplanerische Abwägung der Belange des Naturschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und Abs. 7 BauGB) einen Umweltbericht (§§ 1 a, 2 a BauGB) erstellt, der auch die mögliche Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Zugriffs- und Schädigungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG und eine mögliche Beeinträchtigungen des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung "Schussenbecken und Schmalegger Tobel" behandelt. Ferner wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (§ 18 BNatSchG) erstellt. Die Bewertungen sind nachvollziehbar. Methodische Fehler bei der Erhebung der Daten drängen sich nicht auf. Die Sicherung der externen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind noch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern. Die korrekte Inanspruchnahme der bauplanerischen Ökokontomaßnahme ist nachzuweisen und sollte im Kompensationsverzeichnis der LUBW vermerkt werden.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt Die externe Kompensationsmaßnahme ist bereits umgesetzt, es erfolgt der Rückgriff auf das Ökokonto. Die Zuordnung erfolgt über den Bebauungsplan, daher ist kein öffentlich-rechtlicher Vertrag notwendig.</p>
2.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Denkmalpflege, Stellungnahme vom 31.07.2015: Wie bereits bei der frühzeitigen Beteiligung trägt das Landesamt für Denkmalpflege zum o. g. Verfahren keine Anregungen oder Bedenken vor. Falls nicht bereits geschehen, bittet die</p>	<p>Kenntnisnahme Der Hinweis wurde bereits in der beschriebenen Form aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>archäologische Denkmalpflege darum, den Hinweis auf § 20 DSchG aufzunehmen und gegebenenfalls entsprechend nachfolgender Vorlage zu modifizieren: "Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen."</p>	
3.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 28.07.2015: Anlässlich der Offenlage des o. g. Bebauungsplanes verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az.. 2511// 13-01096 vom 04.03.2013) zur Planung. Die dortigen Ausführungen (insbesondere die geotechnischen Hinweise und Anregungen) gelten sinngemäß auch weiterhin für die modifizierte Planung. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.03.2013:</u> Zur Geotechnik: Nach Geologischer Karte liegt das Plangebiet im Verbreitungsbereich weitgestufter Moränensedimente der Würm-Eiszeit, die im Tal von bindigen Abschwemmmassen überlagert</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>werden. Die Mächtigkeiten der quartären Ablagerungen sind nicht im Detail bekannt. Im tieferen Untergrund stehen Gesteine der Oberen Süßwassermolasse an. Allgemein ist im Talbereich mit bauwerksrelevanten, hohen Grundwasserständen zu rechnen. Sofern eine Versickerung von Oberflächenwasser geplant, bzw. wasserwirtschaftlich zulässig ist, wird wegen der vermutlich geringen Durchlässigkeit die Erstellung entsprechender hydrologischer Versickerungsgutachten empfohlen. Die bindigen Talfüllungen stellen einen stark setzungsfähigen Baugrund dar. Die Moränensedimente sind im Allgemeinen gut belastbar, können aber aufgrund ihrer heterogenen Zusammensetzung (z.B. bindige Lagen, Findlinge) lokal zu Setzungen und zu Erschwernissen bei der Erschließung und Bebauung führen. Auf eine ausreichende Einbindetiefe der Fundamente und einheitliche Gründungsbedingungen ist daher zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser Keine Bedenken Bergbau und Geotopschutz Nicht betroffen</p>	
4.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 31.07.2015 bzw. Ergänzung vom 26.08.2015: <u>Stellungnahme der Sachbereiche: Landwirtschaftsamt; Vermessungs- und Flurbereinigungsamt; Forstamt; Umweltamt Sachgebiet Bodenschutz, Abbauvorhaben, Altlasten – SB Bodenschutz; Sachgebiet Gewässerschutz,</u></p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Sachbereich Abwasser; Sachgebiet Oberflächengewässer, Gewässerökologie, Hochwasserschutz:</u> [X] keine Anregungen</p> <p><u>Stellungnahme Sachgebiet Naturschutz:</u> 1.Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung)</p> <p>1.1 Schutzgebiete Biotope gem. § 30 BNatSchG, § 9 (6) BauGB Die Übernahme der zwei Biotope am westlichen Rand Nr. 1-8223-436-4448 „Haselhecke südlich Schmalegg“ (entlang Teilabschnitt des Gewässers) und Nr. 1-8123-436-4439 „Hecke bei Trutzenweiler“ (randlich) sollte auch im Textteil Teil I als nachrichtliche Übernahme aufgenommen werden.</p> <p>1.2 Zuordnung Ökokontomaßnahme, § 9 Abs. 1 a BauGB Die Ökokontomaßnahme „Gewässerentwicklungsmaßnahme „Schussen bei Gutenfurt“ wird anteilig dem Bebauungsplan zugeordnet (S. 10, 11 textl. Festsetzungen) und im Umweltbericht (S. 58) näher beschrieben. Bei Durchsicht ist uns aufgefallen, dass die Ökopunktezah im Umweltbericht mit dem „Auszug Ökokontogesamtbewertung „Schussen bei Gutenfurt“ abweicht.</p> <p>Wie bereits mit Frau Rosentreter besprochen, wird gebeten, die Ökopunktebewertung im Umweltbericht (E/A-Bilanzierung) entsprechend dem Ökokontostand der</p>	<p>zu 1.1 wird berücksichtigt Die zwei Biotope sind deutlich in den Plan eingezeichnet und werden als nachrichtliche Übernahme in den Textteil aufgenommen.</p> <p>zu 1.2 wird berücksichtigt Der aktuelle Kontoauszug wird dem Umweltamt zur Verfügung gestellt. Die aktuell verfügbare Ökopunktezah wird redaktionell berichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Maßnahme vor Satzungsbeschluss anzupassen, uns einen aktuellen Ökokontoauszug zuzuleiten und die Einbuchung/Abbuchung im Kompensationskataster der LUBW zu veranlassen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p> <p>2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Natura 2000-Gebiet „Schussenbecken und Schmalegger Tobel“ Nach dem Stand der Technik sind heute bereits Photovoltaikmodule mit 6 % reflektierten, polarisiertes Licht im Einsatz. Wir regen deshalb an, dies ggf. in diesem Baugebiet zu berücksichtigen und die Festsetzung Ziff. 11.2 „Minimierungsmaßnahme 7 – Verwendung reflexionsarmer Photovoltaik- und Solarthermie“ entsprechend anzupassen.</p> <p><u>Stellungnahme Sachgebiet Gewerbeaufsicht</u> Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Die Gutachterliche Stellungnahme der Fa. ISIS ergibt, dass die Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm für Allgemeine Wohngebiete in der Nachtzeit, durch einen Obstbaubetrieb aufgrund Spritzungen an den Obstanlagen, überschritten sind.</p>	<p>zu 2. wird nicht berücksichtigt In den Festsetzungen steht, dass die Anlagen nicht mehr als 8 % polarisiertes Licht haben dürfen sowie dass die Elemente jeweils dem neusten Stand der Technik entsprechen müssen. Damit wird der Anregung bereits inhaltlich entsprochen.</p> <p>Wird nicht berücksichtigt</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Bei den sogenannten seltenen Ereignissen ist über eine begrenzte Zeitdauer, aber an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte in dem in Nr. 6.1 und 6.2 TA Lärm vorgesehenen Rahmen u. U. zulässig, soweit die Immissionsrichtwerte auch bei Lärminderungsmaßnahmen nicht eingehalten werden können. Auszugehen ist bei der Beurteilung der planungsrechtlichen Zumutbarkeit von Geräuschimmissionen vom Vorhabensbezug, vergleichbar dem Anlagenbezug des Bundesimmissionsschutzgesetzes, wie er in § 22 Abs. 1 BImSchG zum Ausdruck kommt.</p> <p>Die Spritzungen, welche i.d.R. 30 Mal im Kalenderjahr stattfinden, sind der Regelbetrieb des Obstbaubetriebs und können somit nicht pauschal als seltene Ereignisse abgehandelt werden. Die Anzahl der seltenen Ereignisse bezieht sich auf die Gesamtheit aller Emittenten, welche auf das Plangebiet emittieren. Die Vorgaben für seltene Ereignisse können von dem Obstbaubetrieb nicht eingehalten werden, da die Spritzungen meist wetterabhängig stattfinden müssen und im Frühjahr gehäuft auftreten. Die Häufigkeit der seltenen Ereignisse kann von vorneherein nicht festgelegt werden.</p>	<p>Nach den Angaben des Betriebsinhabers muss eine Bewirtschaftung der Fläche an mehr als 10 Nächten eines Jahres zulässig sein. Witterungsbedingt könnten nach Mitteilung des Betreibers mehr als 10 Spritzvorgänge pro Jahr während der Nachtzeit erforderlich sein, um das Obst vor Pilzbefall und sonstigen Krankheiten zu schützen. Der Betriebsinhaber muss somit (aufgrund der teilweisen Überschreitung auch der Werte für seltene Ereignisse und der notwendigen Anzahl nächtlicher Spritzvorgänge) schon im Bestand Maßnahmen ergreifen (z. B. leiseres Spritzgerät, Bewirtschaftungsweise, insbesondere räumliche und zeitliche Abfolge), um eine Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen zu gewährleisten.</p> <p>Es ist nicht davon auszugehen, dass alle 30 Spritzungen im Jahr den Zeitbereich nachts tangieren. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass im Frühjahr am 15. März der Sonnenuntergang bereits gegen 18.30 Uhr, Ende Juni gegen 21.30 Uhr und am 31.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die DIN 18005, Teil 1, beinhaltet keine Orientierungswerte für seltene Ereignisse. Daher sollte in der Bauleitplanung, wenn überhaupt, nur bei speziellen Einzelfällen die Berücksichtigung von seltenen Ereignissen zum Einsatz kommen.</p> <p>Wir empfehlen, von den Planungen abzusehen, solange nicht sichergestellt werden kann (z.B. durch vertragliche Verpflichtungen) dass nachts keine Spritzungen auf den Flächen Obst 1 und Obst 2 (Bezeichnung Gutachten) stattfinden.</p> <p>Rechtsgrundlagen § 1 (6) Nr.1 Baugesetzbuch und § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz</p>	<p>August gegen 20 Uhr erfolgt. Die Dämmerung dauert jeweils etwa 30 Minuten. Dementsprechend erscheint es durchaus möglich, dass zumindest im Frühjahr die kritischen Teilflächen Obst 1 und Obst 2 vor 22 Uhr gespritzt werden können.</p> <p>Zur Beurteilung der Lärmeinwirkungen wurde die TA-Lärm herangezogen. Die TA-Lärm nennt schalltechnische Anforderungen, die durch den Betreiber einer lärmemittierenden Anlage einzuhalten sind. Demgegenüber enthält das Beiblatt 1 der DIN 18005 lediglich schalltechnische Orientierungswerte, die der Abwägung zugänglich sind. Das bedeutet, dass nach der DIN 18005 Überschreitungen der Orientierungswerte im Rahmen der Abwägung als unbedeutend betrachtet werden könnten, somit seltene Ereignisse keiner weiteren Betrachtung bedürfen. Die detaillierte Untersuchung des einzelnen Betriebes könnte zu Überschreitungen mit entsprechenden Konsequenzen (Lärmschutzmaßnahmen) führen. Zudem verweist die DIN 18005 auf die TA-Lärm. Die Anwendung der TA-Lärm ist somit im Sinne des Anlagenbetreibers.</p> <p>Die Stadt hat in dem Bebauungsplanverfahren „Brachwiese III“ verschiedene öffentliche und private Belange zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Für die Ausweisung des Baugebiets sprechen die städtebauliche Entwicklung der Ortschaft und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung. Auf der anderen Seite sind die Belange der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen. Die Stadt strebt ein konfliktfreies Nebeneinander der künftigen Wohnnutzung und der vorhandenen Betriebe an. Insbesondere soll es zu keinen zusätzlichen unzumutbaren</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Stellungnahme Straßenbauamt</u> 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können 1.1 Art der Vorgabe</p>	<p>Beschränkungen der Betriebe über bestehende Rücksichtnahmepflichten hinaus kommen. Die Stadt darf bei ihrer Planung von der Einhaltung der Betreiberpflichten gegenüber dem Bestand ausgehen. Da zur Einhaltung der maßgeblichen Lärmrichtwerte bei der für notwendig erklärten Bewirtschaftungsweise ein leiseres Gerät notwendig ist, solche Geräte zur Verfügung stehen und der Betrieb nach eigenen Angaben ohnehin ein neues Gerät anschaffen muss, wird den gutachterlichen Annahmen im Planungsverfahren zugrunde gelegt, dass ein Gerät eingesetzt wird, das die Lärmrichtwerte an der bestehenden Bebauung nicht überschreitet. Eine Umstellung der Bewirtschaftung zur Einhaltung der Lärmkonflikte im Bestand wäre nach den eigenen Angaben des Betriebsinhabers sehr aufwendig. Insbesondere könnten die Spritzfahrten nur in nord-südlicher Richtung erfolgen, und dies nur mit den den jeweiligen Obstsorten angepassten Spritzmitteln und -dosierungen. Eine sonstige betriebliche Umorganisation muss aus Sicht der Stadt nicht weiter verfolgt werden, da die Lösung über den Einsatz eines leiseren Geräts mit verhältnismäßigem Aufwand möglich erscheint. Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen sind auch an der nun geplanten Wohnbebauung keine unzumutbaren Lärmeinwirkungen zu erwarten.</p> <p>1.1</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen dürfen Hochbauten jeder Art längs der Kreisstraße in einer Entfernung bis zu 15 Meter vom Fahrbahnrand nicht errichtet werden sowie neue Zufahrten zur Kreisstraße nicht angeschlossen werden. Eine dieses nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage § 22 Abs. 1 StrG für Baden-Württemberg</p> <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Im Einzelfall sind Ausnahmen möglich, wenn die Durchführung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands Keine</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Das geplante Baugebiet liegt an der Kreisstraße 7975 innerhalb und außerhalb der Ortsdurchfahrt von Schmalegg. Gemäß § 43 StrG ist die Stadt Ravensburg Straßenbaulastträger für den</p>	<p>Siehe ergänzende Stellungnahme vom Straßenbauamt vom 26.08.2015: Vielen Dank für die Übersendung der überarbeiteten Planunterlage - Bebauungsplan M 1:500, Planfassung vom 18.05.2015. Die 'Baugrenze vom Fahrbahnrand der Kreisstraße an der östlichen Erweiterung des Plangebietes in Richtung Ravensburg wurde nach telefonischer Rücksprache mit H. Griebe von 15 m auf 10 m reduziert. Dieses Maß wird in der geänderten Planung eingehalten. (...) Die in unserer Stellungnahme vom 14.07.2015 unter 3.3 und 3.4 erwähnten Bedenken sind somit hinfällig.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Bereich der Ortsdurchfahrt und somit für straßenrechtliche Stellungnahmen in diesem Bereich zuständig.</p> <p>1. Zufahrten Die geplante Erschließung des Wohngebietes soll über neue Zufahrten zur Gemeindestraße Minnesängerstraße und zur K7975 erfolgen. Die neue Zufahrt zur Kreisstraße liegt im Bereich einer bestehenden Bushaldebucht, innerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt und ist somit wie die Zufahrt zur Gemeindestraße im Zuständigkeitsbereich der Stadt. Die Bushaltestelle soll gemäß Anlage 6 „Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und TÖB“ nach Nordosten in den Zuständigkeitsbereich des Straßenbauamtes verlegt werden.</p> <p>2. Verlegung Busbucht Die Verlegung der Busbucht außerhalb des Erschließungsbereiches der Kreisstraße sowie des Ortsschildes ist von der Verkehrskommission zu prüfen. Die Kosten für die Verlegung der Busbucht sind nach dem Veranlasserprinzip von der Stadt zu tragen. Für die Verlegung ist eine Vereinbarung über den Bau und die Unterhaltung zwischen Straßenbauamt (SBA) und Stadt abzuschließen.</p> <p>3. Bau einer Querungshilfe Die Notwendigkeit einer Querungshilfe in der Fahrbahn der K 7975 am Ortseingang aus Richtung Ravensburg, außerhalb des Erschließungsbereiches der Kreisstraße, ist von der Verkehrskommission zu prüfen. Falls eine solche notwendig wird, sind die Kosten nach dem Veranlasserprinzip von der</p>	<p>zu 3.1 Kenntnisnahme</p> <p>zu 2. und 3. (Querungshilfen) wird berücksichtigt Im Vorfeld wurden die Busbucht und die Querungshilfe mit den Behörden abgestimmt. In Abstimmung mit dem Landratsamt wird ein abschließender Termin der Verkehrskommission stattfinden.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Stadt zu tragen. Über den Bau und die Unterhaltung ist eine Vereinbarung zwischen SBA und Stadt abzuschließen.</p> <p>3. Baugrenzen¹ Für die neuen Baugrenzen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt ist entlang der Kreisstraße ein Mindestabstand vom befestigten äußeren Fahrbahnrand von 15 m einzuhalten. Dieser Abstand wird für die, gegenüber der alten Planung, östliche Erweiterung des Plangebietes in Richtung Ravensburg nicht eingehalten. Maßgebend für den Mindestabstand ist entgegen der Aussage in Anlage 6 „Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und TÖB“ nicht die Lage der Ortstafel sondern die Lage des Erschließungsbereiches nach Straßengesetz.</p> <p>4. Sichtfelder² Die Sichtfelder werden entgegen der Aussage in Anlage 6 „Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und TÖB“ an der neuen Einmündung des Baugebietes in die K 7975 durch Stellplätze oder ein mögliches Buswartehäuschen eingeschränkt. Es sind Sichtfelder nach RAS-K-1-88 festzulegen. Sie sind in den Bebauungsplan aufzunehmen, dort entsprechend zu kennzeichnen und in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen.</p> <p>Sichtfelder an der Einmündung in die K 7975: T = 5 m; L = 70 m, (v zul. = 50 km/h) in Richtung Ortsmitte T = 5 m; L = 110 m, (v zul. = 70 km/h) in Richtung Ravensburg</p>	<p>zu 3. (Baugrenzen) wird berücksichtigt Siehe ergänzende Stellungnahme vom Straßenbauamt vom 26.08.2015: Vielen Dank für die Übersendung der überarbeiteten Planunterlage - Bebauungsplan M 1:500, Planfassung vom 18.05.2015. Die 'Baugrenze vom Fahrbahnrand der Kreisstraße an der östlichen Erweiterung des Plangebietes in Richtung Ravensburg wurde nach telefonischer Rücksprache mit H. Griebe von 15 m auf 10 m reduziert. Dieses Maß wird in der geänderten Planung eingehalten. (...) Die in unserer Stellungnahme vom 14.07.2015 unter 3.3 und 3.4 erwähnten Bedenken sind somit hinfällig.</p> <p>zu 4. wird berücksichtigt Siehe ergänzende Stellungnahme vom Straßenbauamt vom 26.08.2015: (...) Das Sichtfeld an der neuen Zufahrt in die Schenkenstraße in Richtung Ortsmitte, kann nachdem in dieser Fahrtrichtung kein baulicher Rad- und Gehweg vorhanden ist, mit T = 3 m, L = 70 m angesetzt werden und wird somit nicht durch die in diesem Bereich geplanten Stellplätze eingeschränkt. Die in unserer Stellungnahme vom 14.07.2015 unter 3.3 und 3.4 erwähnten Bedenken sind somit hinfällig.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Sichtfelder sind auf Dauer von jeglichen Sichtbehinderungen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.</p> <p>5. Abwasser, Oberflächenwasser Abwasser und Oberflächenwasser aus dem Baugebiet darf den Anlagen der Kreisstraße nicht zugeleitet werden. Es ist innerhalb des Baugebietes zu sammeln und gesondert abzuführen. Die vorhandene ordnungsgemäße Ableitung (Versickerung) des anfallenden Oberflächenwassers über die Bankett- und Böschungflächen der Kreisstraße ist zu gewährleisten. (§ 3 (1) 5 WHG).</p> <p>6. Bepflanzung Im Bereich außerhalb der Ortstafeln ist bei der Neupflanzung von Bäumen gemäß RPS 2009 ein Mindestabstand von 4,50 m (v zul. = 70 km/h) zum Fahrbahnrand der Kreisstraße einzuhalten.</p> <p>7. Immissionen Die im Bebauungsplanentwurf ausgewiesenen Flächen liegen im Immissionsbereich der Kreisstraße. Das Plangebiet ist durch die Kreisstraße 7975 vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Landkreis deshalb an den Kosten eventuell notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.</p> <p>8. Versorgungs- und Abwasserleitungen Sofern für die Einlegung von Versorgungs- und Abwasserleitungen Flächen der Kreisstraße außerhalb des Ortsdurchfahrtbereiches in Anspruch genommen werden müssen, ist vom Gesuchsteller ein gesonderter Antrag auf</p>	<p>zu 5. Kenntnisnahme</p> <p>zu 6. Kenntnisnahme Es sind keine Bäume innerhalb des Mindestabstands geplant. Die Belange werden bei der Ausführungsplanung beachtet. Der Anregung wird somit entsprochen.</p> <p>zu 7. Kenntnisnahme</p> <p>zu 8. Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Abschluss eines Nutzungsvertrages beim Straßenbauamt einzureichen. Es wird gebeten, das Straßenbauamt am weiteren Verfahren zu beteiligen und eine endgültige Fassung des Bebauungsplanes zu übersenden.</p> <p>^{1 2} Ergänzung vom 26.08.2015: Vielen Dank für die Übersendung der überarbeiteten Planunterlage - Bebauungsplan M 1:500, Planfassung vom 18.05.2015. Die 'Baugrenze vom Fahrbahnrand der Kreisstraße an der östlichen Erweiterung des Plangebietes in Richtung Ravensburg wurde nach telefonischer Rücksprache mit H. Griebe von 15 m auf 10 m reduziert. Dieses Maß wird in der geänderten Planung eingehalten. Das Sichtfeld an der neuen Zufahrt in die Schenkenstraße in Richtung Ortsmitte, kann nachdem in dieser Fahrtrichtung kein baulicher Rad- und Gehweg vorhanden ist, mit T = 3 m, L = 70 m angesetzt werden und wird somit nicht durch die in diesem Bereich geplanten Stellplätze eingeschränkt. Die in unserer Stellungnahme vom 14.07.2015 unter 3.3 und 3.4 erwähnten Bedenken sind somit hinfällig.</p> <p><u>Stellungnahme Gesundheitsamt</u> Auf das beigefügte Merkblatt [für Bauleitpläne, Trinkwasserverordnung 28. November 2011] wird hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
5.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 14.07.2015: Wie in unserer Stellungnahme vom 05.03.2013 bereits dargelegt,</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>sind vom Bebauungsplan "Brachwiese III" keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Die in unserer Stellungnahme geforderte Flächenkompensation erfolgt im Rahmen der 49. und 50. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Rücknahme der Bauflächen "Torkenweiler Nord" und "Antoniusweg" im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB. Die 49. und 50. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Flächenkompensation im Verhältnis von 1:1 befinden sich derzeit ebenfalls im Anhörungsverfahren. Der Regionalverband bringt zum geänderten Bebauungsplan "Brachwiese III" keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	
6.	<p>IHK Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 07.07.2015: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
7.	<p>Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 29.07.2015: Gegen den uns vorgelegten Bebauungsplan haben wir im Grundsatz keine Bedenken vorzubringen, wenn durch diese Planung einzelne Handwerksbetriebe nicht nachteilig betroffen sind. Einen Nachteil können Handwerksbetriebe z. B. dadurch erlangen, dass die Ausübung des Gewerbes in Zukunft durch Auflagen erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Dieser Fall kann z.B. dadurch eintreten, dass neue Wohnbebauung an bestehende Grundstücke oder Gebäude heranrückt. Ist eine Beeinträchtigung einzelner Betriebe nicht auszuschließen und Ihnen bekannt, so bitten wir um Mitteilung dieser Firmen, damit</p>	<p>Kenntnisnahme In einer schalltechnischen Untersuchung vom Büro ISIS von August 2013 wurden die Immissionswerte des Gewerbegebiets Okatreute untersucht. Der erforderliche Mindestabstand des geplanten Allgemeinen Wohngebiets zum Gewerbegebiet wurde eingehalten. Somit ist mit keinen Beeinträchtigungen für einzelne Betriebe in Okatreute zu rechnen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	ggf. unter Hinzuziehung unserer Beratungsdienste eine Lösung gefunden werden kann.	
8.	<p>TransnetBW GmbH, Stellungnahme vom 25.06.2015: Wir haben Ihre Unterlagen eingesehen und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Ausübungsbereichs des Bebauungsplans "Brachwiese" Gemarkung Schmalegg unterhalten und projektieren wir keine Höchstspannungsleitung. Es gibt deshalb keine Bedenken und Anregungen vorzubringen. Aul eine weitere Beteiligung wird deshalb auch verzichtet.</p>	Kenntnisnahme
9.	<p>Amprion, Stellungnahme vom 02.07.2015: Mit Schreiben vom 05.02.2013 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Kenntnisnahme
10.	<p>terranets bw GmbH, Stellungnahme vom 06.07.2015: Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Brachwiese III" liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen werden. Wir weisen aber vorsorglich darauf hin,</p>	<p>Kenntnisnahme Die Maßnahme wurde bereits 2010 umgesetzt. Die Versorgungsträger wurden damals bei der Planung beteiligt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>dass innerhalb der Plangebietsexternen Kompensationsmaßnahme K8 die Oberschwabenleitung OSW DN 500 MOP 67,S bar und parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH verlaufen.</p> <p>Allgemeine Informationen Die Erdgashochdruckleitung unseres Unternehmens sowie die parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel sind gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von 10,0 m Breite (je 5,0 m beiderseits der Rohrachse) verlegt. Der Schutzstreifen ist durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasfernleitung und der Kabel beeinträchtigen oder gefährden. So ist unter anderem das Lagern von schwer transportablen Materialien im Schutzstreifenbereich nicht zulässig sowie das Überfahren der Gasfernleitung mit Schwerlast nur unter Einhaltung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen gestattet. Die Zugänglichkeit zu den Anlagen der terranets bw GmbH muss in jedem Fall gewährleistet bleiben. Wir weisen darauf hin, dass bei allen Arbeiten im Nahbereich der Anlagen der terranets bw GmbH die in der Anlage beigefügten Technischen Bedingungen beachtet und eingehalten werden und für jegliche Inanspruchnahme des 10,0 m breiten Schutzstreifens der</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Anlagen der terranets im Vorfeld eine Regelung in technischer und rechtlicher Hinsicht erfolgen muss. Für eine Einweisung in unsere Anlagen vor Ort steht unsere zuständige Betriebsanlage Betriebsanlage Ost Scharenstetten Vor dem Hochwang 1, 89160 Dornstadt Telefon (073 36) 950-0; Telefax (0 73 36) 950-24 15 nach telefonischer Abstimmung zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Anlagen der terranets bw GmbH in die Planung der Plangebietsexternen Kompensationsmaßnahme K 8 mit aufzunehmen und auf die Beachtung und Einhaltung der Auflagen und Bedingungen hinzuweisen. Bitte beteiligen Sie uns weiter an dem Bebauungsplanverfahren.</p>	
11.	<p>Kabel BW, Stellungnahme vom 06.07.2015: Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Kabel BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
12.	<p>Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler, Stellungnahme vom 15.07.21015: Gegen den geplanten Bebauungsplan "Brachwiese" der Stadt Ravensburg werden seitens der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler keine Einwände erhoben. Wir weisen darauf hin, dass im östlichen Teil des Plangebietes die</p>	<p>Wird berücksichtigt Im Bereich der angesprochenen Trasse ist eine Eingrünung des Gebiets vorgesehen. Hierdurch bleibt die Trasse gesichert. Die Belange werden bei der Ausführungsplanung beachtet.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Wasserversorgungsleitung für den Ort Trutzenweiler verläuft (siehe Anlage). Nach dem derzeitigen Planungsstand gehen wir davon aus, dass sich diese im Bereich der dort vorgesehen öffentlichen Grünfläche befindet. Wir bitten deshalb darum die Planung in diesem Bereich auch so zu belassen. Des Weiteren bitten wir darum, von der Stadt Ravensburg am Bebauungsplanverfahren weiter beteiligt zu werden.</p>	